

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Standardisierungsrats  
Herrn Prof. Dr. Klaus Pohle  
Deutsches Rechnungslegungs  
Standards Committee e.V.  
Charlottenstraße 59

10117 Berlin

Düsseldorf, 25. Februar 2003  
533/467

## **E-DRS 20 „Lageberichterstattung“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (E-DRS 20) „Lageberichterstattung“ bedanken wir uns. Mit dem vorliegenden Entwurf verfolgt der DSR das Ziel, durch die Interpretation des § 315 HGB die Anforderungen an die handelsrechtliche Konzernlageberichterstattung zu konkretisieren und dadurch in der Praxis bestehende Unterschiede hinsichtlich Umfang, Inhalt und Struktur des Konzernlageberichts abzubauen. Mit dieser Zielsetzung hatte der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW bereits am 26. Juni 1998 die *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Aufstellung des Lageberichts (IDW RS HFA 1)* verabschiedet. Wir begrüßen, dass der DSR in weiten Bereichen des E-DRS 20 auf *IDW RS HFA 1* zurückgegriffen hat. Teilweise ist der DSR aber auch zu anderen Lösungen gelangt, denen wir nicht immer zustimmen können. Im Einzelnen haben wir hierzu die folgenden Anmerkungen:

### Grundsätzliche Anmerkungen

- Verhältnis zum Bilanzrechtsreformgesetz:

Nach der Veröffentlichung des E-DRS 20 am 13. November 2003 hat das Bundesministerium der Justiz am 15. Dezember 2003 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung

der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) veröffentlicht. Darin sind u.a. Änderungen der §§ 289 (vgl. Art. 1 Nr. 10 BilReG) und 315 HGB (vgl. Art. 1 Nr. 20 BilReG) vorgesehen, die auch auf den Empfehlungen de lege ferenda des DSR basieren. Wir regen an, die Verabschiedung des BilReG abzuwarten und erst anschließend auf der Grundlage der neugefassten §§ 289, 315 HGB einen endgültigen Standard des DSR zur Lageberichterstattung zu erarbeiten.

- Aufbau und Gliederung des Standardentwurfs:

E-DRS 20 unterscheidet zwischen zwingend anzuwendenden Vorschriften und darüber hinausgehenden Empfehlungen, die in einer Anlage zum Standardentwurf aufgeführt sind. Aus Gründen der Lesbarkeit regen wir an, diese Empfehlungen in den Standard zu integrieren. Ferner lassen die verwendeten Formulierungen wie „sind darzustellen“, „sind zu erläutern“, „ist dies anzugeben und zu begründen“ teilweise darauf schließen, dass es sich bei den in der Anlage angesprochenen Angaben entgegen der Bezeichnung in der Überschrift um Pflichtangaben handeln soll (vgl. etwa Tzn. 96 – 100). Dies würde durch eine Einfügung der Formulierungen in den Hauptteil des Standards klargestellt.

Gem. § 315 HGB sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Außerdem ist einzugehen auf Risiken der künftigen Entwicklung, Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahres eingetreten sind, die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns und den Bereich Forschung und Entwicklung. In mehreren Textziffern des E-DRS 20 werden diese gesetzlichen Erfordernisse nur unvollständig wiedergegeben und dadurch der Eindruck erweckt, dass der Standardentwurf hinter den gesetzlichen Anforderungen an eine Konzernlageberichterstattung zurückbleibt (vgl. z.B. Tz. 11, 20, 50). Wir regen an, die entsprechenden Textziffern zu überarbeiten.

Unklar bleibt, weshalb der Entwurf von der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage spricht und somit die Reihenfolge der drei Teillagen gegenüber der Formulierung des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB geändert wurde. Die veränderte Reihenfolge könnte nahe legen, dass der Entwurf den Begriffen eine andere Bedeutung beilegt. Dies sollte dann klargestellt und im Anhang des Standards entsprechend begründet werden. Andernfalls regen wir an, die Reihenfolge entsprechend § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB beizubehalten.

- Empfehlung einer Gliederung des Konzernlageberichts:

Grundsätzlich ist die Empfehlung zur Einhaltung einer Gliederung aus Gründen der Klarheit, Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit zu begrüßen. Allerdings erscheint uns die in Tz. 94 empfohlene Gliederung als problematisch. Wenn ein Lagebericht wie in E-DRS 20 vorgesehen gegliedert wird, kann der Adressat die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Inhalte des Konzernlageberichts nur mit Mühe nachvollziehen. U.E. sollte sich daher eine empfohlene Gliederung des Konzernlageberichts an den gesetzlich geforderten Elementen der Lageberichterstattung orientieren und diese auch als solche eindeutig erkennen lassen.

Auffällig ist, dass sich bei Anwendung der empfohlenen Gliederung zahlreiche Überschneidungen und Wiederholungen von Informationen zwischen den vorgesehenen Berichtsteilen ergeben. So wären beispielsweise Angaben über Veränderungen der Markt- und Wettbewerbsbedingungen gem. Tz. 45 und Tz. 47 in den Berichtsteilen Geschäft und Strategie sowie innerhalb der Darstellung der Ertrags-, Finanz-, und Vermögenslage erforderlich. Solche Wiederholungen würden die Lesbarkeit des Konzernlageberichts beeinträchtigen.

Die im Entwurf vorgesehene Einordnung des Bereichs Forschung und Entwicklung des Konzerns in den Berichtsteil Geschäft und Strategie erscheint nicht in jedem Fall sachgerecht. Zwar weist dieser Bereich einen Zusammenhang mit der Strategie des Unternehmens auf. Zu bedenken ist jedoch, dass auch andere Berichtsteile von der Forschung und Entwicklung betroffen sein können und daher in verschiedenen Berichtsteilen hierzu Angabepflichten entstehen. So sind Angaben zum Bereich Forschung und Entwicklung auch im Prognosebericht erforderlich, da diese beispielsweise die gem. Tz. 85 angabepflichtigen Informationen über die Erschließung neuer Absatzmärkte, die Verwendung neuer Verfahren und das Angebot neuer Produkte oder Dienstleistungen betreffen können.

Auch ist es nicht immer vorzuziehen, Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahres eingetreten sind, innerhalb der Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage anzugeben (vgl. Tz. 48). In diesem Berichtsteil sollen zeitraumbezogene Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr vermittelt werden (vgl. Tz. 46). Systematisch passen diese Angaben nicht zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind und somit das abgelaufene Geschäftsjahr nicht betreffen.

- Geschäft und Strategie:

Ziel des im Standardentwurf empfohlenen Berichtsteils „Geschäft und Strategie“ ist es, einen Überblick darüber zu vermitteln, „was das Management in der Vergangenheit umzusetzen versuchte und was in der Zukunft erreicht werden soll“ (vgl. Anhang C23). Die vom Management verfolgten Strategien und Ziele stellen zwar für die Abschlussadressaten entscheidungsrelevante Informationen dar. Die Berichtspflicht findet jedoch insoweit ihre Grenze, als sie für die Gesellschaft auf Grundlage einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung insbesondere unter Wettbewerbsgesichtspunkten nachteilig ist (siehe hierzu auch IDW RS HFA 1, Tz. 12). Daher ist nur mit der Angabe von allgemeinen Hinweisen zu rechnen, die den Abschlussadressaten keine nennenswerten Zusatzinformationen vermitteln. Aus Sicht des Abschlussprüfers kommt hinzu, dass Angaben zu den Zielen und Strategien des Managements einer verlässlichen Prüfung nicht zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Forderung der Beschreibung der wesentlichen Ziele und Strategien ersatzlos zu streichen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme des IDW zum Referentenentwurf eines BilReG.

#### Anmerkungen zu Einzelaspekten

- Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1 – 7):

Der geplante Standard soll für Unternehmen aller Branchen gelten und ein separater Standard für Banken und Versicherungen soll vermieden werden (vgl. Anhang C5). Fraglich ist, warum jedoch weiterhin branchenspezifische Standards für den Risikobericht als Teil des Lageberichts gelten sollen, zumal in der Begründung des Entwurfs ausgeführt wird, dass die eindeutige Zuordnung eines Unternehmens zu diesen Branchen zunehmend schwierig ist. Wir regen an zu erörtern, ob auch für den Risikobericht auf Sonderregelungen für Banken und Versicherungen verzichtet und DRS 5 in DRS 20 integriert werden kann.

Es ist vorgesehen, dass die Regelungen des Standards grundsätzlich für alle Konzerne gelten, unabhängig von ihrer Größe und unabhängig davon, ob das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist oder nicht. Lediglich die Angaben zur Unternehmenssteuerung (vgl. Tz. 39 ff.) werden nur von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen gefordert. Wir regen an zu erörtern, ob bei Unternehmen, die den Kapitalmarkt nicht in Anspruch nehmen, nicht auf weitere komplexe Angaben verzichtet werden kann. Beispielsweise könnten Mehrperiodenübersichten für wesentliche Kennzahlen entsprechend den Anforderungen der Tz. 25 f. und die Berichterstattung über Planungen und Erwartungen im Hinblick auf die nächsten zwei Geschäftsjahre entsprechend Tz. 32 unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten entbehrlich sein.

Tz. 7 des Entwurfs sieht vor, „den Standard insoweit auch auf die Zwischenberichterstattung anzuwenden, wie wesentliche Veränderungen des Geschäftsverlaufs, der Lage, der Risiken oder der Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung dies erfordern.“ Aus dieser Formulierung geht nicht eindeutig hervor, welche Regelungen des Entwurfs auf die Zwischenberichterstattung anzuwenden sind. Wir halten es für erforderlich, in E-DRS 20 eine Konkretisierung des Verhältnisses dieses Standards zu den Regelungen des DRS 6 „Zwischenberichterstattung“ aufzunehmen.

- Grundsatz der Vollständigkeit (Tz. 9 – 13):

Wie in Tz. 2 dargelegt, dient der Konzernlagebericht der Ergänzung und Kommentierung des Konzernabschlusses. In der Begründung des Entwurfs wird ausgeführt, dass der Konzernlagebericht aus sich heraus verständlich und im Sinne des Gesetzes vollständig sein muss. Verweise auf Details im Konzernabschluss sind zulässig (vgl. Anhang C8). Zugleich wird auf eine in der Praxis herrschende Informationsflut hingewiesen, die durch die Grundsätze des Entwurfs reduziert werden soll. Die Konzentration auf entscheidungsrelevante Informationen soll durch den Entwurf gefördert werden (vgl. Anhang C9). Vor diesem Hintergrund erscheint das Erfordernis, gem. Tz. 9 „sämtliche Informationen, die ein verständiger Adressat benötigt“ im Konzernlagebericht zu vermitteln missverständlich und birgt die Gefahr zahlreicher Wiederholungen von Informationen aus dem Konzernabschluss.

Grundsätzlich befürworten wir die Forderung nach segmentbezogenen Informationen im Konzernlagebericht und die vorgesehene Orientierung an der Segmentberichterstattung im Konzernanhang (vgl. Tz. 13). Es sollte jedoch klargestellt werden, welche Informationen im Konzernlagebericht angabepflichtig sind, wenn bereits der Konzernanhang eine Segmentberichterstattung beinhaltet.

- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (Tz. 19 – 26):

Die Empfehlung, den Konzernlagebericht und den Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zu einem Bericht zusammenzufassen, ist im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit der Informationen bei Anwendung unterschiedlicher Rechnungslegungsgrundsätze im Konzernabschluss und im Jahresabschluss des Mutterunternehmens zu begrüßen. Werden sowohl der Konzernabschluss als auch der Jahresabschluss des Mutterunternehmens nach den Vorschriften des HGB aufgestellt, haben wir jedoch keine Bedenken gegen einen zusammengefassten Lagebericht (vgl. hierzu *IDW RS HFA 1*, Tz. 52). Wir regen daher an, die Empfehlung gem. Tz. 20 auf den Fall der Anwendung von unterschiedlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zu beschränken.

Nach Tz. 23 sind Änderungen von Berichtsinhalten zu erläutern und zu begründen. Hier stellt sich die Frage, ob Änderungen der Form oder Art der Darstellung oder vielmehr die Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem Vorjahr zu erläutern und zu begründen sind. Letzteres würde zu einer Vielzahl von Angaben im Konzernlagebericht führen, die nicht immer einen erkennbaren zusätzlichen Nutzwert für die Abschlussadressaten hätten.

Wir regen an, die Formulierung der Tz. 25 zu überarbeiten und klarzustellen, zu welchen Informationen Vergleichsangaben gefordert werden. Eine Angabe von Vergleichsdaten für alle quantifizierbaren Informationen könnte zu einer Informationsflut führen und das Ziel der Konzentration auf entscheidungsrelevante Informationen beeinträchtigen.

Gem. Tz. 26 wird die Angabe von für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage wesentlichen Kennzahlen geregelt. In diesem Zusammenhang halten wir die vorgesehene Empfehlung zur Angabe von Kennzahlen für die zwei kommenden Geschäftsjahre für problematisch, da unsichere künftige Erwartungen auf einwertige Größen verdichtet werden und die Gefahr der Fehlinterpretation seitens der Adressaten des Lageberichts besteht. Überdies stellt sich die Frage, ob alle lageberichtspflichtigen Unternehmen in der Lage sind, diese Berichtspflichten einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass Pro-Forma-Angaben bei geänderten Konzernstrukturen u.E. weder erforderlich noch zulässig sind.

- Informationen aus Sicht der Unternehmensleitung (Tz. 27 – 28):

Der 3. Satz der Tz. 27 steht im Widerspruch zum 2. Satz dieser Textziffer. Nach Satz 2 soll eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage im Sinne einer Gesamtdarstellung erfolgen. Nach Satz 3 steht dagegen die Einschätzung und Beurteilung einzelner Berichtspunkte im Vordergrund.

- Unternehmenssteuerung (Tz. 39 – 40):

Über das geltende Recht hinaus verlangt der Standardentwurf in Tz. 39 von kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Verpflichtung zur Darstellung der Unternehmenssteuerung. Dabei ist die Formulierung der Tz. 39 unklar. Das Steuerungssystem ist „anhand der quantitativen Maßstäbe“ darzustellen und zu erläutern. Es wird jedoch nicht näher definiert, welche quantitativen Maßstäbe gemeint sind. Auch der 2. Satz der Tz. 39 verdeutlicht dies nicht. Die Formulierung „auch Informationen über ... verwendete Kennzahlen zu vermitteln“ legt vielmehr nahe, dass hier neben den quantitativen Maßstäben eine weitere Berichtspflicht festgelegt wird. Sinnvoll er-

scheint es jedoch nur, die Kernelemente der Unternehmenssteuerung darzustellen. Eine Quantifizierung der Zielvorgaben sollte nicht gefordert werden, soweit auch keine Quantifizierung der Prognose gefordert wird.

- Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage (Tz. 46 – 52):

Die Ziele und grundsätzlichen Inhalte der Berichtsteile Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sollten bereits in diesem einleitenden Abschnitt dargestellt werden. Demgegenüber werden erst in den Tzn. 67 f., die als nicht fettgedruckte Textziffern nur erläuternden Charakter haben sollten, erstmalig die Berichtspflichten bezüglich des Geschäftsverlaufs definiert. In den vorhergehenden Textziffern wird nur auf die stichtagsbezogene Lage eingegangen.

- Ertragslage (Tz. 53 – 62):

In Tz. 53 wird gefordert, dass anhand der Ergebnisstruktur und ihrer wesentlichen Quellen die Ergebnisentwicklung zu erläutern ist. Dabei bleibt offen, wie der Begriff Ergebnisstruktur zu verstehen ist. In Tz. 60 wird erläutert, dass wesentliche Veränderungen in der Struktur der Aufwendungen und Erträge zu erläutern sind. Fraglich ist, ob es sich hierbei um eine Erläuterung der Tz. 53 oder um eine eigenständige, über Tz. 53 hinausgehende Berichtspflicht handelt. Da fett gedruckte Textziffern des Entwurfs Grundsätze darstellen sollen, die von den nachfolgenden, nicht fett gedruckten Textziffern erläutert werden, stellen die Tzn. 53 und 60 mithin zwei separate Berichtspflichten dar. In diesem Fall bleibt aber die Bedeutung des Begriffs Ergebnisstruktur unklar.

Im 2. Satz der Tz. 53 wird angeführt, dass die Gründe für wesentliche Veränderungen der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben sind. Im Gesamtzusammenhang liegt eher der Schluss nahe, dass wesentliche Veränderungen in der Struktur oder in der Höhe der einzelnen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Vorjahr und nicht die Darstellungsform als solche gemeint ist. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

In Tz. 54 wird der Begriff analytische Beschreibung eingeführt. Dieser Begriff sollte im Standardentwurf definiert werden, da der Inhalt einer analytischen Beschreibung insbesondere im Verhältnis zu den bereits in Tz. 8 definierten Begriffen Angabe, Aufgliederung, Begründung, Darstellung und Erläuterung unklar bleibt.

In Tz. 55 wird aufgeführt, dass gegenläufige Trends durch Aufschlüsselung aggregierter Größen darzustellen sind, soweit diese Trends einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis hatten. Der Begriff Ergebnis sollte konkretisiert werden.

Tz. 55 fordert, die Veränderung einzelner Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Entwicklung unterschiedlicher Segmente zurückzuführen, soweit diese auf unterschiedliche Trends zurückzuführen sind. Diese weitreichenden Angabepflichten gefährden das Ziel des Entwurfs, die Informationsflut zu reduzieren und die Konzentration auf entscheidungsrelevante Informationen zu fördern.

Da die in Tz. 59 genannten Einflüsse nur darzustellen sind, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf den Umsatz und das Ergebnis haben, stellt diese Textziffer lediglich eine Erläuterung zu Tz. 57 dar. Aus Gründen der Lesbarkeit sollte die Tz. 59 in Tz. 57 integriert werden.

- Finanzlage (Tz. 63 – 78):

In Tz. 64 wird der Begriff Kreditfazilitäten verwendet. Dieser Begriff sollte ebenfalls in Tz. 8 definiert werden. Unklar ist auch, welche der geforderten Informationen hinsichtlich der Fälligkeitsstruktur von Verbindlichkeiten über die bereits im Konzernabschluss enthaltenen Angaben über Restlaufzeiten hinausgehen. Weiterhin ist zu erläutern, welche Angaben unter die Formulierung „andere wesentliche Konditionen“ fallen.

Die in Tz. 71 f. geforderten Erläuterungen zu Investitionen sollten den Ausführungen zur Vermögenslage zugeordnet werden. Darüber hinaus überschneiden sich die Regelungen der Tz. 71f. und der Tz. 79.

- Vermögenslage (Tz. 79 – 83):

Bei den Ausführungen zur Finanzlage und zur Vermögenslage ergeben sich Wiederholungen; die Ausführungen sind jedoch nicht vollständig deckungsgleich. Nach Tz. 81 sind außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente sowie deren wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu erläutern. Tz. 69 verlangt dagegen lediglich die Darstellung der außerbilanziellen Finanzierungsinstrumente. Auf die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ist hier nicht einzugehen. Dafür sind nach Tz. 69 generell mögliche künftige Auswirkungen der außerbilanziellen Finanzierungsinstrumente zu erläutern, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können. Tz. 81 fordert dagegen die Angabe der möglichen künftigen Auswirkungen nur der bereits bestehenden vertraglichen Strukturen. Zudem ist der Begriff Vermögenshöhe nicht definiert (vgl. Tz. 80).

Die Empfehlungen zur Berichterstattung über das intellektuelle Kapital erscheint problematisch. Wiederum werden nicht definierte Begriffe wie Humankapital oder Kundenbeziehungen verwendet. Außerdem sollten die Ausführungen konkretisiert



werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie von den Abschlusserstellern unterschiedlich interpretiert werden und die Vergleichbarkeit von Konzernlageberichten beeinträchtigt wird.

- Risiko- und Prognosebericht (Tz. 84 sowie Tz. 85 – 92):

Gemäß Tz. 92 hat die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung geschlossen und von der Risikoberichterstattung getrennt zu erfolgen. Aufgrund der in der Praxis schwierigen Abgrenzung kann es im Einzelfall sinnvoll sein, eine integrierte Darstellung des Prognose- und des Risikoberichts vorzunehmen (vgl. IDW RS HFA 1, Tz. 21). Wir regen daher an, die Trennung von Risikoberichterstattung und Prognosebericht lediglich zu empfehlen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen des DSR zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Gross  
Mitglied des geschäftsführenden  
Vorstands

Dr. Breker, WP StB  
Fachleiter Rechnungslegung  
und Prüfung